8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	zulässig ist das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen nach den Regeln der Technik an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen.
9. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen nach den Regeln der Technik an Bauausführung und Dichtheitsprüfung.
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Boden-schichten	zulässig ist • das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, • das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.
11. Verwerten von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
13. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials nachgewiesen ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.
14. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist.
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen und Verfüllungen, soweit nicht bei § 5 Nr. 12-14 erfasst	verboten	
16. Aufbringen von Grüngutkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
17. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngem (z.B. Klärschlamm, Müllkompost, etc.) und Gärrückständen	verboten	zulässig, wenn es sich um Gärrückstände aus Biomasse ausschließlich pflanzlicher Herkunft aus der landwirtschaftlichen Grundproduktion oder aus tierischen Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Mist) handelt und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig sind • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, • Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, • Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, • Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, • Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, • Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie • Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralischen Abbruchmaterials von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 6
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regeln:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von baulichen und sonstigen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen und ein Anschluss der sanitären Abwässer an die Kanalisation erfolgt.
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, und Plätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen und Freizeitanlagen	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
10. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	
11. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.